



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. VIII. Der Kayser lässet an die, unter Chur-Bayerischem Commando stehende Troupen, Avocatorien ergehen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
Julius.Kaiserliche
Avocatorien
an die Chur-
Bayerischen
Troupen.

S. VIII.

1647.
Julius.

Inmittelst lieffen Ihre Kayserliche Majestät nachstehende Avocatorien, an die, unter dem Churfürsten von Bayern gestandene sämtliche Wölcker abgehen, daß sie sich zur Kayserlichen Armée in Böhmen begeben solten, mit Anführung der

Ursach, daß Ihre und dem Reich solche Wölcker zugehörten, weil sie anfänglich Dero selben geschworen, und bisshero ihre meiste Verpflegung, aus den 3. Obern-Reichs-Crayssen erhalten hätten.

N. I.

Kaiserliche Avocatorien an die unterm Chur-Bayerischen Commando gestandene Troupen.

Wir Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien und Sclavonien ic. Entbieten allen und jeden unsern und des Heiliget Reichs Wölckern, General-Wachmeistern, Obristen, Obrist-Lieutenanten, Obrist-Wachmeistern, Rittmeistern, Haupt-Leuten, Fähndrichen, Quartier-Meistern, Fouriern und Befehlshabern, und sonst insgemein allen Krieges-Leuten zu Ross und Fuß, was Nation, Stand und Wesen die seyn, und bisshero unter Unsers freundlich geliebten Vatters und Schwagers, des Churfürsten in Bayern Liebden. Commando gedient haben, und etwa noch begriffen seyn, Unsere Kayserliche Gnad, und fügen euch insgesamt und einem jeden insonderheit, den dieser unser offene Brieff oder glaubwürdige Abschrift davon, (denen wir nicht weniger als den Originalien vollkommenen Glauben zu zustellen anbefehlen) fürkommt, Niemand davon ausgeschlossen, deren aller Nahmen Wir auch in Specie hierin vermeldet haben wollen, hiemit zu wissen, daß Wir nicht zweiffeln, ihr werdet euch samt und sonders wol erinnern, was massen ihr von vielen Jahren her, und noch bey Leben Unsers Christeligen Herrn Vatters, vor Kayserliche Reichs-Wölcker gehalten, in Nahmen und von wegen Ihre Kayserlichen Majestät und Liebden durch Chur-Bayerns Liebden commandiret, eure Verpflegung aus dem Reich, und unserm Erb-Römnigreich und Landen auf Kayserliche Ordinanz und Anweisung empfangen, und nach gemachten von Chur-Bayern Liebden und euch allen acceptirten Prager Friedens-Schluß, mit Cassirung aller aufgerichteter Ligen, Unionen und Verbindnissen, mit unsern eignen und andern außs Reichs Boden sich das mahls befundenen Krieges-Wölckern, an Ihre Kayserliche Majestät und Liebden und nach derselben Christeligen Hintrit, an Uns als Römischen Kayser und einigem Ober-Haupt im Reiche, mit Eyd und Pflicht und allem andern Respect, und an statt Unser an des Churfürsten Liebden gewiesen und verbunden worden; sind auch in derselben Qualität für Uns und das Reich, und dann für Ihre des Churfürsten Liebden und alle andere getreue Chur-Fürsten und Stände, zu unser aller Hertzung wider unser gemeine Feinde, benanntlich beyde Cronen Frankreich und Schweden und deren Adhærenten commandiret, ins Feld geführet, und unterschiedenen Schlachten und Kriegs-Übungen beygewohnet, und euren tapfern Valor ritterlich und wohl bezeigt, auch dannhero die Contributions, Einquartierungen und Durchzüge neben andern Kriegs-Anlagen aus dem Reich, wie zuvorhin gehoben und genossen; Wir haben auch zu einer bessern Unterhalt- und Verpflegung des Churfürsten Liebden nicht allein die obigen drey Craysse, als den Fränkischen, Schwäbischen und Bayerischen mehrn theils eingeräumt, und Uns darunter selbst den Unterhalt für unsere und des heiligen Reichs Wölcker entzogen, sondern auch aus unserm Erb-Römnigreich und Landen viel hundert tausend Fl. baares Geld neben vielen Proviant und merklichen Beyhülffen ein Jahr nach den andern zugeschossen, und Uns mit Verpflegung namhafterer Dörffer und Gesälle eingeschuldet, alles der gewissen Zuversicht und Hoffnung, daß Uns Ihre Liebden mit euch, bis zu endlicher Erhebung des gewünschten Friedens, treulich und beständig assistiren würden.

1647.
Julius.

Nachdem aber Ihr Liebden sich, durch das zu Ulm den 14. Martii jüngsthin mit gedachten beyden Cronen, und der Fürstlichen Hessen-Casselschen Wittiben, absonderlich und wider unsere beschehene Abmahnung aufgerichtete Armistitium, in militariibus von Uns abgefordert, und dabey ausdrücklich versprochen, daß Ihre Liebden von dato desselben euch, als Unsere unterhabende Reichs-Armada (dann also werdet ihr darinn selbst genannt) von unsern Waffen würcklich abziehen, Uns oder sonst einigen andern beyder ausländischer Cronen Feinden (welches dann auf Niemand anders als auf Uns, und die Uns assistirende getreue Chur-Fürsten und Stände des Reich verstanden werden kan) auf keine Weise noch Weg weder heimlich noch öffentlich mit Rath und That nicht mehr beystehen, sondern sich in Kriegs-Sachen von Uns ganz abgefordert halten, niemand von euch Uns überlassen auch nach Möglichkeit verhüten wolten, daß keiner von euch zu unsern und unsern Kriegs-Verwandten herüber kommen möchte, und wann es zur Abdankung käme, ihnen solches zeitlich zu wissen machen wolten; Über diß diejenige Reichs-Städte und Plätze, welche Ihrer Liebden auf Ihr Bitten und zu ihrer Besatzung von Uns anvertrauet und anbefohlen worden, theils dem Feind ohn unser Wissen und Willen, und außser ordentliche Krieges-Gewalt übergeben, theils aber in verbotene höchstschädliche Neutralität gesetzt; und bemeldten Cronen sich dabey verbunden, überall solche und mehr andere im selben Armistitio begriffene Puncta steif und fest zu halten, und darwieder nichts zu handeln weniger andere dergleichen zuzulassen, sondern selbige mit Gewalt davon abzuhalten; wodurch Uns und andern treuen Ständen ein grosser Theil unserer Defension und Rettungs-Mittel abgeschnitten, dagegen aber den Feinden so grossen Vortheil gemacht, daß sie desto sicherer auf Uns los gehen, und in unsere Erb-Königreiche und Lande dringen können; Als habt ihr leicht zu erachten, daß Seiner Liebden durch dergleichen Handlung (welche Wir auch bis dato nicht ratificiren wollen) sich des über euch gehaltenen Kayserlichen Generalrats also selbst entsetzet, und solches weiter wider euch nicht exerciren können, sondern ihr send als unsere und des Heiligen Reichs Völkler schuldig und verbunden, von Uns als Römischen Kayser und Obristen Feld-Herrn, von dem auch etliche vornehme hohe Officiers und Befehlshabere sonderbahre Gnaden, Titul und Officia bekommen, ohne Mittel Ordinanz und Befehl anzunehmen, und nach denselben euch hinführo zu verhalten, massen dann diejenigen, so sich dessen erinnert, und von mehrbesagtes Churfürsten Liebden neulich ab und zu Uns treten wollen, ihren Ehren und Pflichten gemäß gehandelt, darbey Wir sie auch mit Aufhebung alles dessen, was etwan deswegen anderwärts wider sie möchte ungleich vorgenommen worden seyn, allernädigst schützen und handhaben, und es um einen jeden nach Gebühr in Kayserlichen Gnaden erkennen wollen.

Und dieweil Wir mit Befremdung vernommen, daß sich etliche dererelben durch allerhand Perstuationes wieder abwendig machen lassen; Als thun wir euch hiemit sammt und sonders gnädigst und ernstlich anbefehlen, daß ihr euch nunmehr bey Uns in Unserm Erb-Königreich Böhmen bey den nächsten Krieges-Commendanten und Haupt-Leuten angebet, die haben schon Befehl, euch zu Unsern Kayserlichen Feld-Lager, dahin Wir Uns dann in Person begeben, zu führen; damit ihr Uns und dem Heil. Reich zu dessen Rettung und Erhaltung euren schuldigen Gehorsam und Krieges-Dienst nach Möglichkeit erzeigen, und euch davon nichts abhalten lassen möget; dann Wir euch bestermassen mit Quartieren, Proviant, Geld und andern Unterhaltungs-Mitteln zu accommodiren geneigt, und deswegen Verordnunge gethan haben; Wir wolten auch eure vorige Uns und dem Heil. Reiche und Unserm Erb-Hause geleistete treue Dienste, neben denen so ihr Uns noch leisten könnet und werdet, mit würcklichen Kayserlichen Gnaden erkennen, zuversichtlich, ihr werdet solchem Unsern Befehl desto mehr nachkommen, weil eurer viele, Unsere und des Reichs Vasallen, Lehn-Leute und Erb-Untertanen seyd, und eurer vorige wohl meritirte Gnaden und Recompensen nicht so leicht verscherzen werdet. An dem vollbringer Ihr Unsern gnädigsten Willen, Meinung und Befehl, und Wir verbleiben euch darauf mit Kayserlichen Gnaden wollgewogen. Geben in Unserm Erb-Königreichs Böhheim Königlichem Stadt Pilsen, den 14ten Jul.

1647.
Julius.

1647. Jul. 1647. des Römischen im 17ten, des Hungarischen im 22sten und des Böhmeischen im 20sten 1c. 1647. Julius.

FFRDINAND. (L.S.)

Justus von Gebhardt.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.

§. IX.

Chur. Bayerisches nachdenkliches Schreiben an den Kayser, den Frieden zu befördern.

Daß aber der Churfürst von Bayern würcklich keinen Antheil an des Jean de Werth Ubergang zur Kayserlichen Armée gehabt habe, das ist aus folgendem Extract eines an Kayserliche Majestät von demselben sub 6. Jul. erlassenen sehr merckwürdigen Schreibens, N. I. und dar-

auf erfolgter Kayserlichen Antwort, N. II. zu ersehen, welches Schreiben erst nach etlichen Monathen, da das Armistitium schon völlig wieder rumpirt war, in einiger Gesandten Hände gerathen, woraus man allererst hat wahrnehmen können, wie künstlich diese Sache tractirt worden sey.

Kayserliche Antwort darz auf.

N. I.

Extract des Churfürsten von Bayern Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät sub dato 6. Jul. 1647.

N. I. Extract Chur. Bayerischen Schreibens an den Kayser.

Weil Ew. Kayserliche Majestät ich durch den Grafen von Revenhüller, aus gehorsamstem Vertrauen und treuherziger Wohlmeinung, ausführlich eröffnet, zu was End ich meine Vöcker beyammen behalte, und was ich durch meine Abgeordnete nach Frankreich an den Königlich Hof daselbst wegen einer gemeinen Zusammensetzung der Catholischen Häupter und Stände, zu Defendirung der so hoch periclitirenden Catholischen Religion, negotiiren lassen, dannhero ich mich auch getröstet, Dieselbe werden es mich anderster, als wie es auch an ihme selbst gemeynet ist, aufs beste aufnehmen, solche meine heilsame und aufrechte Intention gut heißen, selbige secundiren, und einig Ursach nicht haben, das geringste Mißtrauen in mich zu setzen, oder dergleichen Debauchirung meiner Vöcker geschehen zu lassen; Nachdem aber anjeho das wiedrige erfolgt ist, haben Ew. Majestät leichtlich zu erachten, daß die angeedeutete Negotiation an dem Königlich-Französischen Hofe hierdurch schwerer gemacht, und der vorgehabte nützliche Scopus vielleicht gar nicht mehr zu erreichen seyn, auch die vorgegangene Procedur nicht allein beyden Cronen Frankreich und Schweden, sondern auch denen sämmtlichen Ständen im Reich, allerley starkes Nachgedencken machen, und viel böse Consequentias nach sich ziehen, indem sie, wann sie sonderlich vernehmen, daß diejenige Obristen und Soldatesca, welche der von Werth, seinem Vorgeben nach, auf Ew. Majestät gemessenen Befehl also an sich gehänget hat, in meinen Landen sowol in denen Quartieren als in ihren Durchmarchiren mit Rauben und Plündern anderster nicht, als wie offene Feinde verfahren, daraus schliessen und dafür halten werden, daß zwischen Ew. Majestät und meinem Hause eine Formal-Trennung, welche die Protestirenden und des Reichs-Gegentheil längst gewünset und gesucht haben, vorgegangen seye, derowegen die Catholischen in eine grosse Kleinmüthigkeit darüber gerathen, die Protestirende und ihre Assistenten desto grössern Muth fassen, ihr Spiel für gewonnen halten, und nicht allein ihre bisher präterdirte iniquissima Postulata behaupten, sondern noch mehr unbillige Begehren herfür bringen und mit Gewalt durchdrücken, dadurch sie das Römische Reich unter ihre völlige Disposition bringen, die Catholische Religion aber darinnen gang vertilget werden 1c.

N. II.